

Satzung.

§ 1. Zweck.

Zweck des Vereins ist, die Naturwissenschaften zu fördern, einerseits durch Forschung, mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Frankfurt, andererseits durch Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen, endlich durch Förderung der Pflege heimatkundlicher Naturdenkmäler und des Naturschutzes überhaupt.

§ 2. Name.

Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder“.

§ 3. Sitz.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt a. Oder.

§ 4. Eintragung.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Frankfurt a. Oder eingetragen werden.

§ 5. Erreichung des Vereinszwecks.

Die Erreichung des Vereinszwecks wird angestrebt durch Vorträge und Mitteilungen sowohl eigener als fremder Beobachtungen und Untersuchungen in regelmässig wiederkehrenden Versammlungen, durch Herausgabe einer Vereinschrift, durch eine Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände (Naturwissenschaftliches Museum).

§ 6. Mitglieder.

Der Verein besteht aus 1. ordentlichen, 2. korrespondierenden und 3. Ehrenmitgliedern.

•

§ 7. **Ordentliche Mitglieder.**

Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als juristische Personen und Vereine werden. Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich mündlich oder schriftlich an eins der Vorstandsmitglieder zu wenden. Der Antrag unterliegt der Prüfung und Entscheidung des Vorstandes. Jedes neue Mitglied erhält zum Zeichen seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte, sowie eine Ausfertigung der Vereinssatzung und verpflichtet sich durch die Annahme zu deren Beobachtung.

§ 8. **Beitrag.**

Jedes ordentliche, in Frankfurt einheimische Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 6 Mark, der in halbjährlichen Teilbeträgen im Voraus eingezogen wird. Der Jahresbeitrag für auswärtige Mitglieder beträgt 3 Mark und wird, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach besonderer Aufforderung an den Schatzmeister des Vereins eingesandt ist, mittels Postnachnahme eingezogen. Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eintreten, haben für das laufende Jahr nur 3 Mark zu zahlen.

§ 9. **Austritt.**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben auf Grund früherer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 10. **Korrespondierende und Ehrenmitglieder.**

Korrespondierende Mitglieder können durch den Vorstand, Ehrenmitglieder nur durch die Hauptversammlung und zwar durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied sind spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Beide sind von der Zahlung der Beiträge frei; die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11. **Vorstand.**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl geschieht auf 3 Jahre, die Ausscheidenden sind

wieder wählbar. Dem Vorstände steht das Recht der Ersatzwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, wenn die erforderlichen Vorstandsmitglieder innerhalb des Geschäftsjahrs fehlen.

§ 12. Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand wählt nach Stimmenmehrheit der Erschienenen aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, einen Stellvertreter desselben, einen Schatzmeister, einen Bücherwart, einen Museumsvorsteher, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aemter verwalten. Niemand kann Vorsitzender und Schriftführer zugleich sein. Dem Vorstände treten als Beisitzer die Vorsitzenden der gebildeten Abteilungen hinzu.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beaufsichtigt die Amtsführung der Beamten. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Urkunden werden Namens des Vereins von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern vollzogen.

§ 13. Vorstandsbeschlüsse.

Der Vorstand beschliesst nach Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand wird durch schriftliche Einladung berufen, eine Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Berufung nicht notwendig. Die Sitzungsberichte hat der Schriftführer niederzuschreiben. Sie sind nach Schluss der Vorstandssitzung oder bei Beginn der nächsten zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14. Versammlungen.

Der Verein hält mit Ausnahme einer vom Vorstände zu bestimmenden Sommerpause allmonatlich eine Versammlung ab; es kann dies eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes) oder eine gewöhnliche Versammlung sein.

§ 15. Ordentliche Hauptversammlung.

Eine der in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfindenden Versammlungen ist als ordentliche Hauptversammlung zu berufen. In dieser Versammlung erstattet

der Vorstand den Jahresbericht und legt Rechnung, über welche die in der vorhergehenden Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer Bericht erstatten. Wird gegen den Bericht in der Versammlung kein Widerspruch erhoben, so gilt die Entlastung des Vorstandes für das verflossene Geschäftsjahr als erteilt, andernfalls ist zu ihrer Erteilung ein besonderer Beschluss erforderlich. Die Hauptversammlung vollzieht ferner die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss § 11 und der Rechnungsprüfer für das laufende Jahr, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Nötigenfalls findet Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Berufung der Hauptversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung in der „Frankfurter Oder-Zeitung“ mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt und unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Sitzung nicht Ausnahmen vorsieht. Im Uebrigen darf jede Hauptversammlung über nähere Bestimmungen betr. der Zeit und des Ortes der Abhaltung der gewöhnlichen Versammlungen, über die Art der Einberufung derselben, sowie endlich über andre Angelegenheiten des Vereins beschliessen.

§ 16. Berichte über die Hauptversammlungen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung werden von einem oder zwei hierzu besonders berufenen Schriftführern in einem schriftlichen Berichte niedergelegt, den diese und der Vorsitzende unterschreiben. Das Ergebnis der Verhandlungen und der Bericht über die Tätigkeit des Vereins werden in der Vereinschrift mitgeteilt.

§ 17. Ausserordentliche Hauptversammlungen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf berufen. Die Berufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 Mitglieder sie beantragen.

§ 18. Aenderung der Satzung.

Anträge auf eine Aenderung der Satzung des Vereins unterliegen der Beratung und der Beschlussfassung einer Hauptversammlung, nachdem sie mindestens 6 Wochen vor

deren Zusammentritt von 10 Mitgliedern unterzeichnet schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind und 8 Tage lang beim Schriftführer zur Einsicht ausgelegt haben. Zu ihrer Annahme bedürfen sie drei Viertel der Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist ein Beschluss in einer Hauptversammlung erforderlich, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Erscheinen drei Viertel aller Mitglieder nicht, so muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschliesst.

§ 19. **Gewöhnliche Versammlungen.**

Die gewöhnlichen Versammlungen sollen zu den Eingangs des § 5 bezeichneten Zwecken dienen, über Verwaltungsangelegenheiten darf darin nicht beschlossen werden.

§ 20. **Vereinsschrift.**

Die Vereinsschrift erhalten die Vereinsmitglieder unentgeltlich. Die Verfasser von Originalartikeln haben ein Anrecht auf eine entsprechende Anzahl von Freixemplaren.

§ 21. **Bücherei.**

Aus der Bücherei können gegen Einreichung eines unterschriebenen und vom Bücherwart gegengezeichneten Empfangsscheines Bücher entliehen werden. Sie sind spätestens nach 6 Wochen an den Bücherwart zurückzugeben; eine Verlängerung der Frist kann nur erfolgen, falls das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

§ 22. **Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres.

§ 23. **Rechnungswesen.**

Das Rechnungswesen besorgt der Schatzmeister.

§ 24. **Gläubiger.**

Den Gläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 25. **Auflösung.**

Bei der Auflösung soll das gesamte Vermögen des Vereins nach Maßgabe eines Hauptversammlungsbeschlusses einem andern wissenschaftlichen Vereine oder Institute des

deutschen Reiches, des preussischen Staates oder der Stadtgemeinde Frankfurt a. Oder, niemals aber einzelnen Privatpersonen zugewendet werden.

§ 26. **Abteilungen des Vereins.**

Innerhalb des Vereins dürfen sich einzelne Mitglieder zu einer Gruppe (Abteilung) von nicht weniger als 10 zusammenschliessen, welche sich die Pflege eines besonderen Zweiges der theoretischen oder praktischen Naturwissenschaft zur Aufgabe stellt. Zur Bildung einer solchen Abteilung und Feststellung ihrer Satzung ist die Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich. Diese kann beschliessen, dass der Verein der Abteilung für ihre Zwecke eine Pauschalsumme oder eine bestimmte Summe für jedes Mitglied zur Verfügung stelle. Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor einer Hauptversammlung einzureichen. Der Vorsitzende des Vereins gehört stets dem Vorstande der Abteilung an, der Vorsitzende der letzteren ist zugleich Beisitzer des Vorstandes des Hauptvereins.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Helios - Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Gesamtgebiete der Naturwissenschaften](#)

Jahr/Year: 1916

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion von Helios Frankfurt/Oder

Artikel/Article: [Satzung. 54-59](#)